



## Interne Rechtsinformation

Für Ansprechpartner/innen und Referenten/innen der GUV/FAKULTA

---

Info-Brief Nr.

**130**  
**06.05.2020**

Weitere Informationen:

rechtsabteilung@guv-fakulta.de  
GUV/FAKULTA Hauptverwaltung  
Ruhrstr. 11 • 71636 Ludwigsburg  
[www.guv-fakulta.de](http://www.guv-fakulta.de)

Die dargebotenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl wird für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit keine Garantie übernommen. Aus diesem Grunde ist jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Informationsangebotes ausgeschlossen. Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Mitteilung und nicht der Beratung in konkreten Fällen.

# Info Brief Nr. 130



© Adobe Stock / hedghog94

Datum: Mittwoch, 6. Mai 2020

Verfasserin: Ulrike Bitterle

## Mundschutz hinter dem Steuer - Verboten oder erlaubt?

### Maskenpflicht

Das Tragen eines Mundschutzes ist mittlerweile deutschlandweit in Geschäften und im öffentlichen Nahverkehr Pflicht. Ein Verstoß gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Ob und in welcher Höhe ein Bußgeld verhängt wird ist Ländersache und wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt.

In Baden-Württemberg beispielsweise werden Anfangsverstöße mit 15 EUR geahndet, Folgeverstöße mit 30 EUR.

### Gesichtsmasken im Auto - droht hier ein Bußgeld?

Doch was passiert, wenn Gesichtsmasken beim Autofahren getragen werden? Droht hier ein Bußgeld?

In der Straßenverkehrsordnung ist in § 23 Absatz 4 folgendes geregelt:

*„Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Dies gilt nicht in Fällen des § 21a Abs. 2 S. 1.“<sup>1</sup>*

Es ist grundsätzlich nicht verboten sich mit Mundschutz hinter das Steuer zu setzen. Wer aber mit Maske Auto fährt, hat darauf zu achten, dass eine Identifizierung trotz Maske möglich ist. Die ausschlaggebenden Gesichtszüge müssen im Wesentlichen erkennbar sein, d.h. Mund- und Nasenschutz müssen eine Erkennbarkeit von Augen

<sup>1</sup> [Der letzte Satz betrifft die Helmpflicht.](#)

und Stirn zulassen. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot vor und es wird ein **Bußgeld von 60 EUR fällig**.

Deshalb gilt es auch zu beachten, dass die Gewähr einer Identifizierung bei gleichzeitigem Tragen von Mund-Nasen-Schutz **und** Sonnenbrille nicht mehr gegeben sein könnte.

Bei den handelsüblichen Masken sollte es keine Probleme geben, da das Gesicht damit im Normalfall noch zu erkennen ist.

Sind die Masken selbst hergestellt, ist darauf zu achten, dass das Gesicht nicht zu weit verdeckt wird.

Bei einem Mundschutz aus gesundheitlichen Gründen soll vorübergehend von einer Ahndung abgesehen werden.

Bei der Beurteilung kommt der Polizei ein Ermessensspielraum zu. Ob das Tragen einer Maske hinter dem Steuer geahndet wird, ist immer eine Einzelfallentscheidung des zuständigen Beamten.

In Baden-Württemberg beispielsweise seien lt. einem Sprecher des Innenministeriums die Polizeidienststellen darauf hingewiesen worden, dass das Tragen von Masken während der Gültigkeit der Corona-Verordnung grundsätzlich nicht gegen die Straßenverkehrsordnung verstoße. Das gelte insbesondere für den gewerblichen Personenverkehr etwa mit Taxis oder Bussen.

Verzichtet man darauf, fremde Personen mitzunehmen oder sitzt man alleine im Auto, stellt sich die Frage, ob man im Auto eine Maske tragen soll, ohnehin nicht. Hierfür besteht nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Notwendigkeit.

## **Brille und Mundschutz**

Wer trotzdem eine Maske tragen möchte, z.B. weil er in einem Carsharing Fahrzeug nachfolgende Nutzer nicht gefährden möchte, sollte darauf achten, dass die Maske Sicht und Gehör nicht beeinträchtigt.

Gerade Brillenträger sollten beachten, dass beim Tragen von Masken die Brillengläser beschlagen können. Die Masken dürfen auf keinen Fall die Sicht beeinträchtigen.

## **Geblixt mit Mundschutz – was nun?**

Wird mit einem Mundschutz eine Ordnungswidrigkeit, wie z.B. ein Geschwindigkeitsverstoß begangen, wird dieser Verstoß im Rahmen eines Bußgeldverfahrens geahndet. Fahrer können trotz Maske auf den hochauflösenden Blitzerfotos identifiziert werden. Ist der Fahrer nicht erkennbar und kann dieser nicht ermittelt werden, droht dem Halter des Fahrzeugs eine Fahrtenbuchauflage.

## **Schutz durch die GUV/FAKULTA**

Auch bei Verstößen im Zusammenhang mit dem Tragen von Mundschutz im Kraftfahrzeug ist der GUV/FAKULTA Schutz nicht ausgeschlossen.